OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602295/2/MS

Datum:
Linz, 5. Februar 2018

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der C E S, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 6. Dezember 2017, GZ: VerkR96-13081-2017, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2017, GZ: VerkR96-13081-2017, wurde über Frau C E S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) verhängt, da ihr folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt wurde:

„Sie haben am 28.05.2017 von 16:35 Uhr bis 16:43 Uhr in der Gemeinde Peterkirchen auf der A8 bei Strkm. 52.740, Messstreckenlänge 11.219 m, als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 11 km/h überschritten (Section Control). Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 18. Dezember 2017 zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe vom 19. Dezember 2017 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21. Dezember 2017) rechtzeitig eine als Stellungnahme verfasste Beschwerde erhoben und ausgeführt, eine zu ihr verwandt Person sei der Lenker des Fahrzeuges gewesen, weshalb sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragt, die Beschwerde abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 28. Mai 2017 von 16.35 Uhr bis 16.43 Uhr den – auf sie zugelassenen – Pkw mit dem internationalen Kennzeichen x (D) in der Gemeinde Peterkirchen auf der Autobahn A 8 in Fahrtrichtung Subenbei Strkm 52.740 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 91 km/h (gemessene Geschwindigkeit 165 km/h). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen

Straßenabschnitt gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 80 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das Messgerät der Section Control, Traffic Section S451 Mobil und wurde mittels Messfoto dokumentiert.

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) handelt es sich bei einer Radarmessung um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.
Die Beschwerdeführerin bestreitet weder das Ausmaß der ihr vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung noch hat sie den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden. Das beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen x samt Kennzeichenvergrößerung im abfließenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung (28. Mai 2017, 16:35:54 Uhr) und die gemessene Geschwindigkeit von 94 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist.

Die strittige Lenkereigenschaft ergibt sich für das erkennende Gericht aufgrund folgender Überlegungen:
Wenngleich die Beschwerdeführerin wiederholt darauf hinweist, den Pkw nicht selbst gelenkt zu haben, nicht mehr zu wissen, wer den Pkw gelenkt hat, da sie diesen oft verleihen würde und später darauf, dass eine verwandte Person den Pkw gelenkt hat, dessen Nahmen sie aufgrund des Aussagverweigerungsrechtes nicht bekannt gebe, so vermag sie damit ihrem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn

treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland in Österreich.
Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof in Österreich hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schuss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Zulassungsbesitzers als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin (Halterin) des gegenständlichen Fahrzeuges. Sie hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihr - den auf sie zugelassenen Pkw gelenkt hat. Sie vermochte bzw. wollte keine Person zu benennen, welcher sie zur Tatzeit ihren Pkw zum Lenken überlassen haben könnte. Dass auf dem vorliegenden Radarbild nicht erkennbar ist, wer das Fahrzeug gelenkt hat, vermag dem Begehren der Beschwerdeführerin daher nicht zum Durchbruch zu verhelfen.

Nach der dargestellten Rechtsprechung der Höchstgerichte genügt es nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wäre von der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen, dass sie bei erster sich bietender Gelegenheit auf den Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat sie nicht getan, sondern in mehreren schriftlichen Eingaben hinsichtlich des möglichen Lenkers kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die ihre Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann.

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm als Zulassungsbesitzer gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (VwGH 7. Juli 2016, Ra 2016/02/0141 uvm.). Im Sinne dieser Judikatur wäre die Beschwerdeführerin somit verpflichtet gewesen, jedenfalls für Fahrten in Österreich detaillierte Aufzeichnungen darüber zu führen, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug wann gelenkt hat.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte die Beschwerdeführerin glaubhaft vermitteln, ihr Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihr gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr ihre eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Angesichts der dargestellten höchstgerichtlich Judikatur war die Lenkereigenschaft der Beschwerdeführerin als erwiesen anzunehmen. Die Beschwerdeführerin vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass sie tatsächlich als Lenkerin des Pkw ausscheidet.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte vor dem Hintergrund des Bestehens eindeutiger höchstgerichtlicher Judikatur sowie dem Umstand, dass im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde, abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:
Das in § 52 lit. a Z 10a StVO dargestellte Verkehrszeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Für das erkennende Gericht steht – wie zuvor beweiswürdigend festgestellt - hinreichend erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin den auf sie zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x (D) zur Tatzeit am 28. Mai 2017 von 16.35 Uhr bis 16.43 Uhr in Peterkirchen auf der Autobahn A 8 bei Strkm 52.740 in Fahrtrichtung Suben selbst lenkte und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 2611 km/h überschritt. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z. 10a StVO ist damit erfüllt.

Bei der Übertretung nach § 52 lit. a Z. 10a StVO handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 18. April 1994, 94/03/0002). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Der Beschwerdeführerin ist es aber nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer bloß bestreitenden Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Dass der Beschwerdeführerin die inländischen Rechtsnormen möglicherweise unbekannt waren, kann sie nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18. September 2000, 99/17/0192).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Die Beschwerdeführerin verfügt laut unwidersprochener Schätzung ihrer persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.300 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd hat die Behörde ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Die von der Beschwerdeführerin übertretene Norm des § 52 lit. a Z. 10a StVO zielt im Allgemeinen darauf ab, die mit dem Straßenverkehr naturgemäß verbundenen Gefahren und Gefährdungsmomente auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Spielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro erweist sich

aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 14 Stunden festgesetzt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

## IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß